

Stellungnahme der ÖGP zur geplanten Gesetzesnovelle zum Nichtraucherschutzgesetz

Die Österreichische Gesellschaft für Pneumologie betont, dass eine umfassende Aktualisierung des TNRSG angesichts der Marktdynamik seit 2018 – insbesondere durch das ungebremsste Vordringen neuartiger Nikotinprodukte – zwingend erforderlich ist. Der vorliegende Entwurf wird dem Anspruch eines lückenlosen Gesundheitsschutzes jedoch nicht gerecht und bleibt hinter dem weitreichenderen Entwurf vom Januar 2025 zurück.

Begriffsbestimmungen (§ 1) und die Problematik des „freien Nikotins“

- Die Präzisierungen zu Nachfüllbehältern, verwandten Erzeugnissen und die Aufnahme tabakfreier Nikotinersatzerzeugnisse werden begrüßt.
- **Fehlende Definition von „freiem Nikotin“:** Wie bereits von der **Medizinischen Universität Wien (Abteilung für Pulmologie)** im Rahmen der Begutachtung des letzten Gesetzentwurfs mit Nachdruck kritisiert wurde, fehlt eine rechtliche Definition von „freiem Nikotin“.

Medizinischer Hintergrund: Das Suchtpotenzial eines Produkts hängt nicht allein von der Gesamtmenge des Nikotins ab, sondern von dessen Bioverfügbarkeit. Diese wird maßgeblich durch den **pH-Wert des Produktes** manipuliert – ein Verfahren, das die Industrie insbesondere bei Nikotinbeuteln anwendet. Nur das ungeladene, „freie“ Nikotin kann die Schleimhäute rasch durchdringen und die Blut-Hirn-Schranke überwinden, was den schnellen „Nikotin-Kick“ und damit die Abhängigkeit verstärkt. Eine gesetzliche Regelung, die diesen chemischen Manipulationsspielraum ignoriert, ist aus medizinischer Sicht unzureichend.

Inverkehrbringen und Verbote (§ 2)

- **Einweg-E-Zigaretten:** Das Verbot wird befürwortet, greift jedoch zu kurz, da der Markt längst auf Pod-Systeme mit identischer Aromenvielfalt ausweicht.
- **Nikotinbeutel:** Wir fordern ein vollständiges Verbot und die Marktentnahme dieser Produkte. In Ländern wie den Niederlanden oder Belgien sind diese bereits verboten; Österreich darf hier kein gesundheitspolitisches Schlusslicht bleiben.
- **Packungsgrößen:** Die festgelegte Mindestmenge von 15 Konsumeinheiten ist zu gering. Um die Einstiegsschwelle zu erhöhen, muss diese analog zu Zigaretten auf mindestens 20 Einheiten angehoben werden.

Kennzeichnung und Grenzwerte (§ 10h und § 10i)

Die aktuelle Bestimmung in § 10h Abs. 4 Z 3, die lediglich die Angabe des Nikotingehalts in Milligramm vorschreibt, ist irreführend und für den Konsumentenschutz unbrauchbar.

- **Forderung nach erweiterten Pflichtangaben:** Um die tatsächliche pharmakologische Wirkung beurteilen zu können, müssen folgende Mindestangaben auf jeder Packung verpflichtend sein:
 1. **Gesamtnikotingehalt** (in mg).
 2. **pH-Wert des Produkts.**
 3. Anteil des freien Nikotins, berechnet nach der Henderson-Hasselbalch-Gleichung.

Ohne diese Angaben bleibt die tatsächliche Suchtwirkung für Behörden und Konsumenten verborgen. Zudem ist die vorgesehene Übergangsfrist für Werbeverbote bis Februar 2028 angesichts der Gesundheitsrisiken unvertretbar lang.

Werbung, Sponsoring und Nichtraucherinnenschutz (§ 11, § 12, § 13)

- **Gratisabgaben:** Die Änderung in § 11 Abs. 8, die weiterhin eine stückweise Gratisabgabe bei Markteinführung erlaubt, wird entschieden abgelehnt. Dies dient rein der Neukundengewinnung und Suchtinitiierung.
- **Spielplätze:** Das bloße Wegwerfverbot für Abfälle auf Spielplätzen (§ 12 Abs. 7) ist unzureichend. Wir fordern ein **generelles Konsumverbot** (Rauchen und Dampfen) auf allen Spielplätzen und im öffentlichen Raum zum Schutz der Kinder und Nichtraucherinnen.

Fehlende Maßnahmen und Fazit

Der Entwurf versäumt es, entscheidende Hebel zur Senkung der Raucherprävalenz anzusetzen:

- Ein generelles **Verbot von Aromastoffen**, die gezielt Jugendliche ansprechen.
- Die verpflichtende Aufschrift von **professionellen Hilfsangeboten** (z. B. Rauchfrei-Telefon) auf allen Produkten.
- Eine drastische Einschränkung der Verkaufsstellen (inkl. Automaten).

Die ÖGP äußert tiefe Besorgnis über die Vorgehensweise des Gesetzgebers. Während die vorliegende Novelle des TNRSG erst jetzt in Begutachtung geht, wurde zeitgleich im Nationalrat eine fundamentale Aufweichung des Schutzniveaus beschlossen.

- Die Umwandlung der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse in eine bloße Meldepflicht wurde über einen kurzfristigen Abänderungsantrag im Wirtschaftsausschuss vollzogen. Dies entzieht hochgradig abhängigkeiterzeugenden Produkten eine substanzielle gesundheitliche Vorabprüfung.
- Dass dieser Paradigmenwechsel von Regierungsseite primär als „Steuerdebatte“ und „Verwaltungsvereinfachung“ geframt wird, ist aus medizinischer Sicht inakzeptabel. Neuartige Produkte wie Tabakerhitzer dürfen nicht als reine Wirtschaftsgüter betrachtet werden.

Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Novelle unter Berücksichtigung der medizinischen Fachexpertise.

13.01.2026